

Markensystem nach dem Muster der Invalidenversicherung eingeführt worden. Die Beiträge werden jetzt durch Einkleben von Marken entrichtet. Die Marken werden von der Post ausgegeben. Sie werden in eine Versicherungskarte eingeklebt, die der Versicherte sich ausstellen lassen muß. Binnen 3 Jahren nach dem Ausstellungstag soll die Versicherungskarte umgetauscht werden. Sie darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und sonst keine Merkmale tragen; vor allem darf sie nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers ergeben; nur ein Vermerk des Wahlvorstandes über die Ausübung der Wahl ist für zulässig erklärt (§§ 176 ff. ABG.).

Das Einkleben erfolgt regelmäßig durch den Arbeitgeber. Er hat zu diesem Zweck die Marken auf seine Kosten sich zu beschaffen. Der Versicherungspflichtige muß sich aber bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags und, wenn er über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die Höhe der Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsanteil des Versicherten wieder einziehen, auch wenn der Versicherte inzwischen wieder bei ihm ausgeschieden ist. Auch der Versicherte selbst kann die vollen Beiträge entrichten. In diesem Fall hat der Arbeitgeber ihm die Hälfte zu erstatten. Besonders geregelt ist die Beitragsentrichtung für Teilbeschäftigte. Das Gesetz versteht darunter Versicherungspflichtige, die einen Teil des Monats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind. Sie haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen und können dafür bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsteil verlangen. Dasselbe gilt auch für selbständige Lehrer und Erzieher (§§ 176 ff. ABG.). Ebenso haben selbständige Musiker und Hebammen die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.

Statt dieses regelmäßigen Beitragsverfahrens kann der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats das Einzugsverfahren einführen (§ 192 ABG.). Hiervon ist jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Das Vermögen, das die Reichsversicherungsanstalt auf diese Weise ansammelt, darf nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Es muß verzinslich und, soweit möglich, auch wertbeständig angelegt werden. Die verschiedenen Möglichkeiten, die für die Anlage zugelassen sind, sind vom Gesetz einzeln aufgezählt (§ 205 ABG.) Insbesondere kommen in Betracht verbrieftete Forderungen gegen das Reich, ein Land oder die Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes und Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht. Das Vermögen kann auch angelegt werden in inländischen Grundstücken, in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Der Reichsarbeitsminister kann gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.